

09:14 Die mündliche Verhandlung wurde fortgesetzt

Die Vorsitzende der Einspruchsabteilung (EA) fasste den bisherigen Verlauf kurz zusammen und wies darauf hin, dass die aktuelle Verhandlung mit einer Diskussion über die erfinderischen Tätigkeit des am 09.06.2023 eingereichten Hilfsantrags 3 (HA3) beginnen würde. Dieser HA3 war vor Unterbrechung der Verhandlung mündlich erklärt worden, und die Neuheit dafür war bereits anerkannt worden. Die Patentinhaberin (PI) beantragte die Zulässigkeit des am 20.07.2023 eingereichten Hilfsantrags 2a (HA2a) zu prüfen, woraufhin die EA erklärte, dass die zwischen den mündlichen Verhandlungen eingereichten Eingaben zu einem geeigneten Zeitpunkt besprochen würden. Sprich, erst wenn die Diskussion zum HA3 abgeschlossen sei, würde die Zulässigkeit weiterer Hilfsanträge besprochen, falls notwendig. Es sei nicht die geläufige Vorgehensweise mitten in der Diskussion eines Antrags zu einem spätereingereichten, jedoch als vorrangig bezeichneten Antrags zu wechseln. Auch die Zulässigkeit der am 18.09.2023 eingereichten Erklärung seitens der Einsprechenden (EI) werde erst zu einem geeigneten Zeitpunkt besprochen.

Die EI bestätigte, dass sie keine formelle Einwände gegen HA3 habe. Da die Neuheit des Hilfsantrags HA3 schon in der ersten mündlichen Verhandlung bestätigt worden war, begann die Diskussion mit der erfinderischen Tätigkeit des Anspruchs 1.

Die EI argumentierte, ausgehend von Dokument D10 als nächstliegendem Stand der Technik, im Wesentlichen wie im schriftlichen Verfahren. Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei nicht erfinderisch, da das unterscheidende Merkmal, nämlich die Verwendung alternativer Laser, dem Fachmann naheliegen würde. Obwohl in den Beispielen der D10 ein CO₂-Laser eingesetzt wurde, würde D10 lehren, dass die Wärmebehandlung bevorzugt unter Verwendung eines Lasers durchzuführen sei, welcher eine Infrarot-Wellenlänge innerhalb des von der zu behandelnden Schicht absorbierten IR-Spektrums habe. Die EI behauptete, dass kein unerwarteter technischer Effekt damit verbunden sei. Der vermeintliche Effekt, den die PI mit Verweis auf Absatz [0069] argumentiert hatte, wäre lediglich eine unbelegte Behauptung. Die EI argumentierte, dass die Eindringtiefe des Laserstrahls wenig Einfluss auf die Erwärmung der Beschichtung habe. Hierzu verwies die EI auf die am 18.09.2023 eingereichte Erklärung und beantragte ihre Zulassung. Diese Erklärung einer Mitarbeiterin der EI gab an, dass die Wirksamkeit der Laserbehandlung durch die Absorption der Beschichtung bestimmt werde und, dass die Geschwindigkeit der Wärmediffusion (im Nanosekundenbereich) sehr gering im Vergleich zur